

Vertrauensschadenversicherungsvertrag

Nr.: 02 – 6 505 765 / 45

(Neuausfertigung)

zwischen

**Verband der Immobilienverwalter (VDIV) Baden-Württemberg e.V.
Berliner Straße 19
74321 Bietigheim-Bissingen**

- nachstehend kurz „Versicherungsnehmer“ genannt -

und

**Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland)
Direktion Frankfurt
Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt am Main**

- nachstehend kurz „Zurich“ genannt -

über nachstehendes Risiko:

**- Vertrauensschadenversicherung für Immobilienverwalter im
Rahmen der Mitgliedschaft im Verband der Immobilienverwalter
- (VDIV) Baden-Württemberg e.V. -**

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 71 15-0
Fax 069 71 15-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender

Mario Greco

Vorstand

Eduard Thometzek (Vorsitzender)

Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian

Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt

Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Lee

Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz

Jürgen Schulz, Jörg Wäldele, Christoph Will

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Zurich gewährt im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz im Umfang des § 3 für Schäden an sämtlichen Vermögenswerten, die den in § 2 genannten Vertrauenspersonen im Rahmen ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit als Immobilienverwalter bzw. im Auftrag eines Immobilienverwalters anvertraut worden sind oder über die die Vertrauenspersonen im Rahmen dieser Tätigkeit rechtlich oder faktisch verfügen können.

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche

1. Mitglieder des Versicherungsnehmers
2. zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund
 - a) eines Arbeits- oder Dienstvertrages beim Mitglied des Versicherungsnehmers beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden und Praktikanten,
 - b) auf der Basis von Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbarer Regelungen für das Mitglied des Versicherungsnehmers tätige Zeitarbeitskräfte,
 - c) eines Auftrags des Mitgliedes des Versicherungsnehmers, oder eines von diesem beauftragten dritten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Mitgliedes des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätige Personen (z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal),
 - d) eines Auftrags des Mitgliedes des Versicherungsnehmers als freier Mitarbeiter für das Mitglied des Versicherungsnehmers tätige Personen (z. B. Architekten).
3. Die Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Ziffer 2 b) und 2 c) gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit (Arbeitszeit) für das Mitglied des Versicherungsnehmers als Vertrauenspersonen. Zurich haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

Soweit Vertrauenspersonen in der Rechtsform einer juristischen Person tätig sind, bezieht sich der Versicherungsschutz auf deren gesetzliche Vertreter und zwar insoweit, als gegen sie auf der Grundlage dieses Vertrages ein unmittelbarer Anspruch begründet ist.

II. Der Versicherungsschutz

§ 3 Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Zurich gewährt Versicherungsschutz für Schäden, die von Vertrauenspersonen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen an Vermögenswerten verursacht werden, welche den Vertrauenspersonen im Rahmen ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit als Immobilienverwalter bzw. im Auftrag eines Immobilienverwalters anvertraut worden sind oder über die die Vertrauenspersonen im Rahmen dieser Tätigkeit rechtlich oder faktisch verfügen können und für welche die Vertrauenspersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand

Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Fiorani
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Maria Kraemer, Jens Lison, Dieter van Lon
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Will

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

2. Weiterhin gewährt Zurich Versicherungsschutz für Schäden, die von außenstehenden Dritten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch unmittelbare, rechtswidrige und mit einer Bereicherung des Dritten verbundene Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung des Mitglieds des Versicherungsnehmers an Vermögenswerten verursacht werden, welche dem Mitglied des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner gesamten beruflichen Tätigkeit als Immobilienverwalter von Dritten anvertraut werden und für welche der außenstehende Dritte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist.
Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen das Mitglied des Versicherungsnehmers zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne des § 2 bestand.
3. Zurich gewährt dem Mitglied des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, welche während der Dauer des Versicherungsschutzes
 - a) von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden (Vertrauensschäden),
 - b) von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt (Geheimnisverratsschäden),
 - c) dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 1 und 2 ABVZ 08 Dritten unmittelbar durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig ist (Drittsschäden),
 - d) dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht (Täuschungsschäden).

§ 4 Versicherungsfall

1. Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson im Sinne von § 2 Ziffer 1 und 2 oder ein gemäß § 3 Ziffer 2 in den Versicherungsschutz einbezogener Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 3 begeht.
2. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles trägt das Mitglied des Versicherungsnehmers.
3. Soweit das Mitglied des Versicherungsnehmers selbst für den Schaden verantwortlich ist, trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Soimsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Koberscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Willi

III. Entschädigungsleistung

§ 5 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt EUR 2.000.000,00 je Versicherungsfall und EUR 4.000.000,00 je Versicherungsjahr.
2. Die Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes die Entschädigungsleistung von Zurich für
 - sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckten Schäden
 - alle von einer Vertrauensperson während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle und
 - alle Schaden verursachenden Handlungen einer oder mehrerer Vertrauenspersonen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.
3. Die Versicherungssumme steht mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zur Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadenverursacher nicht identisch sind.
4. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.
5. Ferner erstattet Zurich dem Mitglied des Versicherungsnehmers oder aber im Falle des § 4 Ziffer 3 dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Versicherungssumme folgende nachweislich entstandenen notwendigen externen Kosten von zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens:
 - externe Schadenermittlungskosten, die dem Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen,
 - externe, dem Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. dem Versicherungsnehmer entstehende Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen.

Darüber hinaus gehende Kosten werden ersetzt, sofern die kostenauslösenden Maßnahmen vorher mit Zurich abgestimmt wurden.

6. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Versicherungsfälle werden auf die Höchstersatzverpflichtung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zu deren Ausschöpfung ersetzt.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Deder, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loe
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jurgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Willi

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

§ 6 Selbstbehalt

1. Das Mitglied des Versicherungsnehmers trägt von jedem versicherten Schaden, der durch Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Ziffer 2 verursacht wird, einen Selbstbehalt von EUR 500,00.
2. Weiterhin trägt das Mitglied des Versicherungsnehmers von jedem versicherten Schaden im Sinne von § 3 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 3b) bis Ziffer 3d) einen Selbstbehalt von EUR 5.000,00.

§ 7 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass das Mitglied des Versicherungsnehmers oder aber, im Falle des § 4 Ziffer 3, der Versicherungsnehmer Zurich den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist.
2. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.
3. Soweit Versicherungsschutz subsidiär gewährt wird, tritt Leistungsverpflichtung der Zurich ein, wenn das Mitglied des Versicherungsnehmers oder aber, im Falle des § 4 Ziffer 3, der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass durch Verwertung der anderweitigen zur Verfügung gestandenen Sicherheiten eine restlose Schadlosstellung nicht zu erreichen war.
4. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung des Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Zurich verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress. Etwaige Einwendungen von Zurich hinsichtlich der Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls bleiben unberührt.
5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.
6. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist.

§ 8 Schadenabwicklung

1. Leistungen aus dieser Versicherung können nur von dem Mitglied des Versicherungsnehmers oder aber, im Falle des § 4 Ziffer 3, dem Versicherungsnehmer beansprucht werden. Das Mitglied des Versicherungsnehmers oder aber der Versicherungsnehmer sind verpflichtet, die ihm von Zurich erbrachten Leistungen an den oder an die Geschädigten auszukehren.
2. Als Voraussetzung für eine Leistung aus diesem Versicherungsvertrag sind Ansprüche gemäß § 17 Ziffer 2 im Umfang der Entschädigungsleistung auf Zurich zu übertragen.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 71 15-0
Fax 069 71 15-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mano Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Maria Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Will

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

3. Zur Schadenabwicklung erhält Zurich von dem Mitglied des Versicherungsnehmers oder, aber im Falle des § 4 Ziffer 3, dem Versicherungsnehmer folgende Unterlagen:
- Nachweis über die Mitgliedschaft des Mitgliedes des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
 - Schadenanzeige nebst detaillierten Erläuterungen zur Schadensumme,
 - Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gemäß § 3 nachweisen,
 - Nachweis über Grund und Höhe der Schadenersatzverpflichtung des namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers.

IV. Pflichten des Versicherungsnehmers

§ 9 Obliegenheiten

1. Das Mitglied des Versicherungsnehmers sowie der Versicherungsnehmer sind verpflichtet,
- a) alle Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt das Mitglied des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmer die gesetzliche Anzeigepflicht, so kann Zurich ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen.
 - b) zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen.
 - c) Zurich, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, bei der Sachverhaltsfeststellung zu unterstützen.
 - d) Zurich, dessen Beauftragten und/oder Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu sachdienliche Auskunft, auf Verlangen auch schriftlich, zu erteilen, soweit die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten dies erlauben.
 - e) nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich in Textform anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn keine Entschädigungsansprüche geltend werden wollen oder können.
2. Das Mitglied des Versicherungsnehmers ist verpflichtet,
- a) dem neuesten Stand der Technik entsprechend Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme des Mitgliedes des Versicherungsnehmers verhindern sollen
 - b) Daten und den jeweils letzten Releasestand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und Kopien der Datenträger gesondert und sicher aufzubewahren.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 71 15-0
Fax 069 71 15-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Flönan
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Maria Kraemer, Jens Lison, Dieter van Looy
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schnitz
Jürgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Will

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) Versicherungsbedingungen und insbesondere Obliegenheiten den Mitgliedern des Versicherungsnehmers in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu machen
 - c) Zurich jeweils per 1.12. eines jeden Jahres die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitgliedschaften zu melden.
4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzen das Mitglied des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmer eine der in § 9 genannten Obliegenheiten, so ist Zurich von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist Zurich berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens durch das Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt das Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Zurich ursächlich ist, bleibt die Zurich abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmers die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

V. Nicht erstattungsfähige Schäden

§ 10 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen das Mitglied des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von § 3 begangen haben,
2. die zwar während der in §§ 11 und 12 definierten Dauer des Versicherungsschutzes verursacht wurden, jedoch erst später als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden. § 9 Ziffer 1 e) bleibt unberührt,
3. die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren),
4. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Looy
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jurgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Willi

5. die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Mitgliedes des Versicherungsnehmers, des Versicherungsnehmers oder eines Dritten verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat,
6. die nach Maßgabe gängiger Grundbedingungen von Haftpflichtversicherungen, Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherungen versicherbar sind,
7. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte*, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverursacht worden sind,

VI. Zeitliche Bestimmungen

§ 11 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt

- mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt,
- für während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommende Vertrauenspersonen mit der Aufnahme des Mitgliedes des Versicherungsnehmers in den Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V. bzw. mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeit einer Vertrauensperson für das Mitglied des Versicherungsnehmers.

§ 12 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des Versicherungsvertrages,
- für Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 3 verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt,

* Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- für Vertrauenspersonen, im Sinne von § 2 Ziffer 1 30 Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft,
- für Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Ziffer 2 a), b), c) 12 Monate nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für das Mitglied des Versicherungsnehmers,
- für Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Ziffer 2 d) 3 Monate nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für das Mitglied des Versicherungsnehmers.

§ 13 Prämie

Die Jahresnettoprämie für diesen Vertrag beträgt EUR [REDACTED] je Mitglied zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %.

§ 14 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheines und Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.
2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit, wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt Zurich eine Prämie oder Geschäftsgebühr nach dem Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

§ 15 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag beginnt am 27.01.2010, 00:00 Uhr. Der nächste Ablauftermin dieses Vertrages ist der 31.12.2011, 24:00 Uhr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich in Schriftform gekündigt wird.

VII. Kündigung nach einem Versicherungsfall

§ 16 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1. **Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können Zurich und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.**
2. **Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem anderen Vertragspartner zugehen.**

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Will

3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.
4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung der Zurich befreit den Schadenverursacher nicht von seiner Schadenersatzpflicht.
2. Soweit der dem Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. einem geschädigten Dritten anlässlich eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenverursacher nicht nach Ersatz des Schadens durch Zurich nach Maßgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf Zurich übergeht, haben das Mitglied des Versicherungsnehmers bzw. im Falle des § 4 Ziffer 3 der Versicherungsnehmer als Voraussetzung für eine Leistung der Zurich aus diesem Vertrag Sorge dafür zu tragen, dass dieser Schadenersatzanspruch in der erforderlichen Schriftform auf Zurich übertragen wird.

§ 18 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Zurich zulässig, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die der Zurich zustehenden Gegenrechte bzw. Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.

§ 19 Vertragswährung

Vertragswährung ist der "Euro" (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzzwechselfkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der Schadenmeldung in Textform bei Zurich. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender);
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Willi

§ 21 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Textformerfordernis

1. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.
2. Soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.
3. Alle gegenüber Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 15,16) erforderlich.

Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

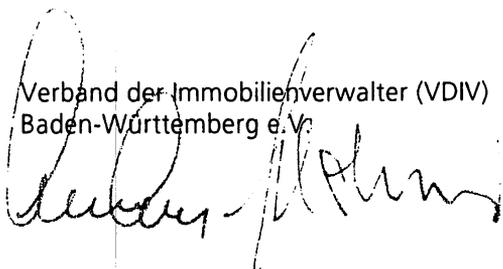
§ 22 Versicherungsaufsicht

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

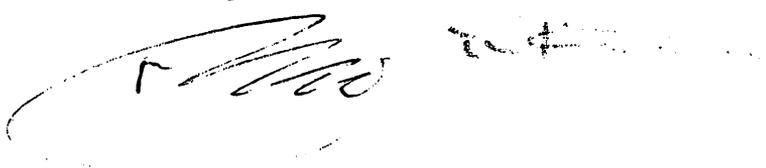
Bietigheim-Bissingen, den

Frankfurt am Main, den 13.08.2010

Verband der Immobilienverwalter (VDIV)
Baden-Württemberg e.V.



Zurich Versicherung
Aktiengesellschaft (Deutschland)



Anlagen: Besondere Vereinbarungen „F“ und „O“

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dederl, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Looy
Arno F. Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Willi

Besondere Vereinbarung

zum Vertrauensschadenversicherungsvertrag

Nr. 02 – 6 505 765 / 45

zwischen

Verband der Immobilienverwalter (VDIV) Baden-Württemberg e.V.

und

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland)
Direktion Frankfurt
Solmsstrasse 27 – 37
60252 Frankfurt am Main

Zusatzbedingungen „F“

Zurich gewährt im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages ebenfalls Versicherungsschutz für Schäden, die von Vertrauenspersonen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch fahrlässige Handlungen an Vermögenswerten verursacht werden, welche den Vertrauenspersonen im Rahmen ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit als Immobilienverwalter bzw. im Auftrag eines Immobilienverwalters anvertraut worden sind oder über die die Vertrauenspersonen im Rahmen dieser Tätigkeit rechtlich oder faktisch verfügen können und für welche die Vertrauenspersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Bedingung der Entschädigungsleistung ist, die Vorlage

- des schriftlichen Eingeständnisses der fahrlässigen Handlungsweise seitens der Vertrauenspersonen nebst Anerkenntnis ihrer Schadenersatzpflicht der Höhe nach oder
- eines rechtskräftigen Urteils gegen die Vertrauensperson wegen und in Höhe des Schadenersatzanspruchs oder
- des Nachweises, dass eine Klage innerhalb eines Jahres, nachdem das Mitglied des Versicherungsnehmers von dem Grunde der Schadenersatzpflicht Kenntnis erlangt hatte, nicht zugestellt werden konnte.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages ist die Entschädigungsleistung nach dieser Besonderen Vereinbarung begrenzt auf höchstens EUR 50.000,00 für alle Schäden die von einer Vertrauensperson verursacht werden.

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

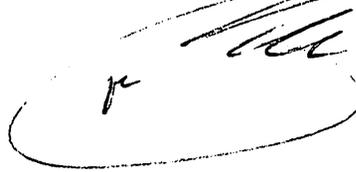
Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender):
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Willi

Nicht ersetzt werden Schäden, die entstehen

- an Sachen, die die Vertrauenspersonen nicht unmittelbar zu betreuen hatten,
- an Fahrzeugen, an durch Fahrzeugen beförderten Werten oder durch Abhandenkommen von Werten aus Fahrzeugen,
- bei der Bearbeitung, Gewährung oder Überwachung von Krediten,
- bei technischer Planung sowie bei der Vorbereitung, Ausübung oder Überwachung einer technischen Tätigkeit.

Zurich Versicherung
Aktiengesellschaft (Deutschland)

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The signature is somewhat stylized and difficult to read. The stamp is also circular and contains some illegible text.

Frankfurt am Main, den 13.08.2010

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Dieter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Willi

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045/223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Besondere Vereinbarung

zum Vertrauensschadenversicherungsvertrag

Nr. 02 – 6 505 765 / 45

zwischen

Verband der Immobilienverwalter (VDIV) Baden-Württemberg e.V.

und

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland)
Direktion Frankfurt
Solmsstrasse 27 – 37
60252 Frankfurt am Main

Zusatzbedingungen „O“

Zurich gewährt im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages ebenfalls Versicherungsschutz für Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch Ereignisse, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen an Vermögenswerten eintreten, welche den Vertrauenspersonen im Rahmen ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit als Immobilienverwalter bzw. im Auftrag eines Immobilienverwalters anvertraut worden sind oder über die die Vertrauenspersonen im Rahmen dieser Tätigkeit rechtlich oder faktisch verfügen können.

Versicherte Ereignisse sind ausschließlich:

- a) Raub, Erpressung und Betrug (im Sinne des Strafgesetzbuches) begangen auf dem Transportweg gegen die Vertrauensperson,
- b) Diebstahl (im Sinne des Strafgesetzbuches) von Werten, die
 - sich in der unmittelbarer körperlichen Obhut der Vertrauensperson befanden oder
 - die seitens der Vertrauensperson verwahrt waren in Gebäuden oder in Räumen bzw. Behältnissen in Gebäuden, auf die sich die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers nicht erstreckt, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind; Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung,
- c) Verlieren anvertrauter Werte seitens der Vertrauensperson, weil sie zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen sind,

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 71 15-0
Fax 069 71 15-3358

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE 11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand
Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Hackhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Marita Kraemer, Jens Lison, Deter van Loo
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Wälder, Christoph Willi

- d) Feuer, durch das der Vertrauensperson anvertraute Gelder, geldwerte Zeichen oder Wertpapiere auf dem Transportweg vernichtet worden sind.

Nicht ersetzt werden unmittelbare oder mittelbare Schäden durch das Abhandenkommen von Fahrzeugen.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages ist die Entschädigungsleistung nach dieser Besonderen Vereinbarung begrenzt auf höchstens EUR 12.500,00 je Versicherungsfall.

Bestehen noch weitere Vertrauensschadenversicherungen und/oder Einbruchsdiebstahl- bzw. Beraubungsversicherungen und sind aufgrund dieser weiteren Versicherungen ebenfalls Entschädigungen wegen desselben Versicherungsfalles zu leisten, so ermäßigt sich die Entschädigungsleistung aus dem nach diesen Bedingungen geschlossenen Versicherungsvertrag in der Weise, dass dem Mitglied des Versicherungsnehmers aus den Versicherungen insgesamt nicht mehr als EUR 12.500,00 je Versicherungsfall erhält. Von dieser Begrenzung bleiben Schäden durch Raub und räuberische Erpressung ausgeschlossen.

Für Transport außerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers wird Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn die Vertrauenspersonen im Alter von mehr als 18 Jahren und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sind.

Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Vereinbarung unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeigenerstattung stellt eine Obliegenheit im Sinne des § 9 des Versicherungsvertrages dar. Auf den Rechtsfolgenhinweis bei Obliegenheitsverletzungen wird verwiesen.

Der Versicherer macht von den auf ihn übergebenen bzw. ihm übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist.

**Zurich Versicherung
Aktiengesellschaft (Deutschland)**

Frankfurt am Main, den 13.08.2010

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft
(Deutschland)
Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37
60252 Frankfurt
Telefon 069 7115-0
Fax 069 7115-3358

Bei Zahlungen aus dem Ausland
IBAN DE11 5004 0000 0580 6500 02
SWIFT(BIC) COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Mario Greco
Vorstand

Angaben zur Umsatzsteuer:
Steuernummer: 045 223 01117
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Bankverbindung
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Kto.-Nr. 580 650 002

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main
Amtsgericht
Frankfurt am Main (HRB 41176)

Eduard Thometzek (Vorsitzender)
Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian
Rüdiger Heckhausen, Thorsten Kocherscheidt
Dr. Maria Kraemer, Jens Lison, Dieter van Lou
Arnulf Loy, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz
Jürgen Schulz, Jörg Walder, Christoph Willi



Verband der Immobilienverwalter (VDIV)
Baden-Württemberg e.V.
Berliner Straße 19
74321 Bietigheim-Bissingen

Versicherung Nr.
6 505 765 / 45

VA
760

SC
02

Agentur
6003960

Datum
28.01.2013 re

Seite
1 von 1

**Vertrauensschadenversicherung
Nachtrag Nr. 5**

Mit Wirkung ab 31. Dezember 2012 ändert sich der Vertrag wie folgt:

III. Entschädigungsleistung

§ 5 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt EUR 2.500.000,00 je Versicherungsfall und EUR 5.000.000,00 je Versicherungsjahr.

VI. Zeitliche Bestimmungen

§ 13 Prämie

Die Jahresnettoprämie für diesen Vertrag beträgt EUR [REDACTED] je Mitglied zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Allgemeiner

Hinweis: Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages behalten uneingeschränkt ihre Wirksamkeit.

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland

Verband der Immobilienverwalter (VDIV)
Baden-Württemberg e.V.
Berliner Straße 19
74321 Bietigheim-Bissingen

Versicherung Nr.
6 505 765 / 45

VA
760

SC
02

Agentur
6003960

Datum
10.03.2015 re

Seite
1 von 1

**Vertrauensschadenversicherung
Nachtrag Nr. 10**

Mit Wirkung ab 31. Dezember 2014 wird der Vertrag wie folgt ergänzt:

III. Entschädigungsleistung

§ 8 Schadenabwicklung

4. Vorläufige Entschädigung

- Zurich leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt max. 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch EUR 250.000,--.
- Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

**Allgemeiner
Hinweis:**

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages behalten uneingeschränkt ihre Wirksamkeit.

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland

